



Brüssel, den 21. Februar 2019  
(OR. en)

6583/19

COMPET 155  
ENT 50  
EDUC 74  
ETS 7  
JUR 102  
MI 176  
DELACT 34

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: C(2019) 0078

Betr.: DELEGIERTER BESCHLUSS DER KOMMISSION zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich von Ausbildungsnachweisen und den Titeln von Ausbildungsgängen  
- Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Die Kommission hat dem Rat gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV den oben genannten delegierten Rechtsakt<sup>1</sup> zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich von Ausbildungsnachweisen und den Titeln von Ausbildungsgängen übermittelt. Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 21a Absatz 4 der genannten geänderten Richtlinie. Da die Kommission dem Rat den delegierten Rechtsakt am 16. Januar 2019 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 15. März 2019 Einwände erheben.

<sup>1</sup> Ratsdokument 5991/19 + ADD 1.

2. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 21a Absatz 4 der geänderten Richtlinie 2005/36/EG veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-